

Bücherbesprechungen = Comptes rendus

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **23 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Demandes et réponses.

La formule Sator Arepo. — 1° Où apparaît-elle pour la première fois? — 2° La trouve-t-on appliquée sur des églises ou d'autres édifices! — 3° A-t-elle été utilisée par les confréries de maçons du moyen âge avec une signification ésotérique?

Réponse. — *S. Seligmann* traite de façon très détaillée de cette formule dans les „*Heftische Blätter für Volkskunde*“ 13, 154—183. Il y est indiqué qu'on suppose qu'elle apparaît pour la première fois vers le 4^e ou 5^e siècle de notre ère sur une amulette de bronze d'Asie mineure (d'après *D. Wulff*, „*Altchristliche Bildwerke*“, Berlin 1909, I, p. 317, n° 1669); mais il est possible qu'un papyrus magique copte soit encore plus ancien („*Archiv für Religionswiss.*“ 24, 168). On la rencontre dans des édifices anciens, églises et chapelles (*Seligmann*, p. 165). Ses diverses interprétations sont résumées à p. 172 ss. Voir une nouvelle tentative d'explication («*Oro te pater, Oro te pater, sanas*») dans „*Zeitschrift für Volkskunde*“ 30—32, p. 165. D'autres renseignements sur son application et sa signification dans: *F. Dornseiff*, *Das Alphabet in Mytistik und Magie* (Leipzig 1925), pp. 79—179; *W. Zaymann* in „*Heftische Blätter*“ 24, 98 ss.; *F. Großer* dans „*Archiv für Religionswissenschaft*“ 24, 165 ss. Nous n'avons pu trouver aucune indication sur une application particulière de la formule par les taillepierre.

Antworten. — Réponses.

Zur Anfrage: „*U Abraham*“ zc. (oben 1933, S. 14): Fraglicher Vers stand zweifellos auf einem Gemälde der Luzerner Hofbrücke. Nach einem Manuskript unserer Bibliothek, das die gesammelten Verse der Hofbruggbilder enthält, paßt derselbe am besten dorthin. Da er indes im Manuskript nicht vorkommt, scheint er — wie man auch hören kann — wegen seines anstößigen Inhalts durch einen anderen ersetzt worden zu sein. Es wird mir gemeldet, daß deswegen einmal etwas gegangen sei. Die Bilder enthalten auf der einen Seite Szenen aus dem alten und auf der andern aus dem neuen Testament. Da sie u. W. sämtliche noch erhalten sind, könnte man an den Originalien das Nähere feststellen.

Dr. M. Schnellmann.

Bücherbesprechungen. — Comptes rendus.

Leo Fuß, *Die Alemannischen Mundarten* (Abriß der Lautverhältnisse). Halle, Niemeyer, 1931. XII, 289 S. 8°. M. 16.—

Es ist ein ebenso verdienstvolles wie mutiges Unternehmen, die Lautlehre der lebenden alemannischen Mundarten einmal in einer vergleichenden Darstellung übersichtlich zu behandeln. Vorarbeiten standen nur ganz spärlich zur Verfügung: das Tüchtigste von *Alb. Bachmann* im Geographischen Lexikon der Schweiz, Bd. 5, S. 58—76, eine gewaltige Pionierarbeit, die nur der einzuschätzen weiß, der selbst mit diesen verschlungenen Wirrnissen im Kampf gestanden hat. Was dort nur in straffster Zusammenfassung der wesentlichen

Erscheinungen (nicht nur der lautlichen) gegeben werden konnte, ist hier inbezug auf die Laute mehr ins Einzelne ausgeführt, und man darf sagen, daß die Arbeit mit lebhaftem Verständnis und großer Sorgfalt durchgeführt worden ist. Nach einer guten Einleitung über die Grenzen, Gliederung, Literatur wurden zuerst die Vokale, dann die Konsonanten behandelt, jene von der ahd., diese von der germanischen Stufe ausgehend. Das hätte einer kurzen Erklärung bedurft. Auf die einzelnen Vokale folgen 4 Sonderkapitel über allgemeine vokalische Erscheinungen: die Vokalisierung vor Nasal- und Reibelaut, die Rundung und Entrundung, die Dehnung und die Kürzung. Weshalb nicht auch Umlaut, Palatalisierung, Verdampfung, Senkung, Diphthongierung (die emphatische *v* fehlt), Monophthongierung usw.? Die Wandlungen sind freilich bei jedem einzelnen Vokal besprochen, aber eine Zusammenfassung mit Hinweisen auf die Einzelparagraphen wäre doch erwünscht gewesen (man denke z. B. an die merkwürdigen Diphthongierungen von *i* und *ü* im Schanfigg und Engelsberg). Ebenso bei den Konsonanten, wo überhaupt allgemeine Kapitel fehlen, wie Assimilation, Dissimilation, Verhärtungen, Erweichungen, Wechsel u. dgl. Die Literatur scheint fast durchweg sorgfältig benützt. Um so mehr muß es auffallen, daß auf S. 177 beim Wechsel *b*:*f* (Schwebel, Haber *cc.*) der grundsätzlich bedeutungsvolle Aufsatz von Kauffmann in der *Z. f. dt. Phil.* 46, 367 ff. fehlt, der die Ansicht von der urgermanischen Differenzierung korrigiert. Das wichtige Kapitel des dynamischen und musikalischen Akzentes ist ganz weggelassen. Ein gutes Wortregister erleichtert das Nachschlagen. E. H.-R.

Karl Mezger, Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters. I. Teil. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1931. 144 S. 8°. Fr. 6.50.

Mit großem Fleiß sind die zerstreuten Quellen zur Darstellung der spätmittelalterlichen Strafrechtspraxis in Basel zusammengesucht worden, deren 1. allgemeiner Teil hier vorliegt, während ein 2. Teil die einzelnen Verbrechenarten behandeln soll. In der Literaturbenutzung geht der Verfasser weit über das Lokale hinaus und rückt so seinen Stoff in größere Zusammenhänge hinein. Dabei wundert es uns freilich, daß Amira's Abhandlung über die germanischen Todesstrafen fehlt. Von ungedruckten Quellen wäre doch wohl auch das Rufbuch (Staatsarchiv Basel) in Betracht gekommen, von gedruckten Wurstisen und verschiedene biographische Werke (z. B. Felix Platter). Von Delikten, die mit der Stadtverweisung bestraft wurden (S. 96), wäre auch der Liebeszauber zu nennen, der in dem berühmten Zauberprozeß von 1407 (im Leistungsbuch) erwähnt wird. S. 96 muß es natürlich heißen: „das Verlöbniß wider (nicht „mit“) oder ohne der Eltern Willen“. E. H.-R.

Arnold Büchli, Schweizer Sagen. 3. Bd. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. (1931). 319 S. 8°.

Während der 1. Band dieser guten Auswahl Schweizer Sagen noch vielfach auf der bekannten Anthologie H. Herzogs fußte, geht schon der zweite, und namentlich der vorliegende dritte weit über diese hinaus und berücksichtigt in einer großen Zahl von Stücken neuere Sagenpublikationen. So ist eine Sagen-sammlung entstanden, die ein anschauliches Bild von dem großen Sagen-reichtum unseres Landes in seiner Vielgestaltigkeit gibt.